

GL_GERICHTE GL-905 vom 18. Mai 2017

GL Gerichte, 2017-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-905

FR: GL_GERICHTE GL-905 du 18 mai 2017

IT: GL_GERICHTE GL-905 del 18 maggio 2017

Erwägungen

E. 1

1.1 Am 18. Mai 2017 stellte die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus fest, dass A. _____ zwischen dem 1. August 2013 und dem 31. März 2015 eine zu hohe Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet worden sei. Sie forderte daher ausbezahlte Leistungen in der Höhe von Fr. 12'786.35 von ihm zurück.

Gegen die Verfügung vom 18. Mai 2017 erhob A. _____ am 29. Mai 2017 Einsprache; gleichzeitig stellte er ein Erlassgesuch.

1.2 Am 25. Juli 2017 wies die Arbeitslosenkasse die Einsprache von A. _____ ab und nahm das Erlassgesuch zur Kenntnis. Sie wies daraufhin, dass sie das Erlassgesuch nach Eintritt der Rechtskraft des Einspracheentscheids der zuständigen kantonalen Amtsstelle weiterleiten werde.

Am 23. Oktober 2017 wies das Amt für Wirtschaft und Arbeit das Erlassgesuch ab.

E. 2

Beim Entscheid über die "Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Mai 2017 betreffend Erlass der zu Unrecht ausbezahlten Leistungen gestützt auf Art. 25 ATSG, Art. 95 Abs. 1 AVIG, Art. 4 ATSV" vom 23. Oktober 2017 handelt es sich entgegen der missverständlichen Bezeichnung des Entscheids um eine erstinstanzliche Verfügung, da mit diesem Entscheid erstmals über die Frage, ob die Rückforderung zu erlassen sei, verbindlich entschieden wurde. Gegen diesen Entscheid steht gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 52 Abs. 1 ATSG die Einsprache offen. Erst gegen den Einspracheentscheid kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Dieses ist daher zur Behandlung der Eingabe vom 23. November 2017 funktionell nicht zuständig. Daran ändert auch die mangelhafte Rechtsmittelbelehrung, welche das Verwaltungsgericht als zuständige Rechtsmittelinstanz nennt, nichts.

Demgemäss ist auf die Beschwerde mangels funktioneller Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts nicht einzutreten. Die Eingabe des Beschwerdeführers vom 23. Oktober 2017 ist zur Behandlung als Einsprache an den Beschwerdegegner zu überweisen.

III.

Die Gerichtskosten sind gemäss Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG von Gesetzes wegen auf die Staatskasse zu nehmen. Parteientschädigungen sind im vorliegenden Verfahren keine zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG e contrario). Über das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege hat der Beschwerdegegner im noch zu treffenden Einspracheentscheid zu befinden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.